

Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin



Referat R A 6
Insolvenz- und Restrukturierungsrecht
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

- per E-Mail an: [REDACTED]@bmjv.bund.de; ra6@bmjv.bund.de -

Berlin, den 04.09.2026

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts im Nachgang zur Verbändeanhörung am 12.06.2026
GZ: 76220#00003#0003

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Lobbyregister eingetragene **maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche**, deren aktuell **47 Mitglieder** (alles BaFin-beaufsichtigte Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) mit über 423,5 Mrd. Euro Umsatz in 2025 nach neutralen Analysen einen **Marktanteil von rund 97 Prozent** des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten **Factoring-Unternehmen** abdecken, möchten wir Ihnen für die Möglichkeit der Teilnahme an der Verbändeanhörung am 12.06.2026 zur anstehenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/799 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts danken. Im Rahmen dieser Verbändeanhörung wurde auch die **nationale Umsetzung des Vertragsübergangs im Rahmen der Liquidationsphase des Prepack-Verfahrens nach Art. 30 der v.g. EU-Richtlinie** angesprochen und Ihrerseits angeregt, dass die Verbände konkrete Formulierungsvorschläge zur Umsetzung der in Art. 30 vorgesehenen Zustimmungs- und/oder Kündigungsmöglichkeit unterbreiten.

1. Von Art. 30 erfasste noch zu erfüllende Verträge

Bevor wir näher auf die v.g. Formulierungsvorschläge zu Zustimmungs- und/oder Kündigungsmöglichkeiten eingehen, möchten wir das **Augenmerk auf gewisse vorgeschaltete Definitions- und Auslegungsfragen lenken**: Der schon 2023 im Richtlinienentwurf sowie auch in der nunmehr finalisierten Richtlinie verwendete **Begriff der noch zu erfüllenden Verträge**, „die für die Weiterführung dieses Unternehmens erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte“, wird in der Richtlinie **nicht vollständig definiert** und bleibt damit inhaltlich unklar.

Tel.: +49 (0) 30 20 654 654
Fax: +49 (0) 30 20 654 656
www.factoring.de
kontakt@factoring.de

Verbandsgeschäftsführer:
Dr. iur. Alexander M. Moseschus
Vereinsregister: Amtsgericht
Charlottenburg VR 27078 B
Registrierter Interessenvertreter R001368 -
Verhaltenskodex nach § 5 Abs. 2 LobbyRG

Vorstand:
Oliver Böhm
Wolfgang Reiser
Stefan Wagner (Sprecher)
Ingo Waltermann

Für den Begriff der „noch zu erfüllenden Verträge“ enthält Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie eine Definition, die auch Ausnahmen aufführt. Zu diesen Ausnahmen von „noch zu erfüllenden Verträgen“ sollen u.a. auch Finanzkontrakte („financial contracts“) zählen, ohne dass dieser Begriff wiederum definiert wird. Verträge über Finanzdienstleistungen wie das Factoring zählen aus unserer Sicht zu derartigen Finanzkontrakten – eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der nationalen Umsetzung wäre daher zu begrüßen.

Abgesehen hiervon werden die zusätzlichen Merkmale der von Art. 30 der Richtlinie erfassten noch zu erfüllenden Verträge (Erforderlichkeit zur Weiterführung des Unternehmens, Aussetzung brächte Geschäftstätigkeit zum Erliegen) in der Richtlinie leider auch nicht näher erläutert. Obwohl hier Parallelen zum Begriff der noch zu erfüllenden wesentlichen Verträge i.S.d. Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 (Restrukturierungsrichtlinie) erkennbar scheinen, so besteht im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie auch hier Klarstellungs- und Erläuterungsbedarf.

Im Hinblick auf Factoring geben wir insofern Folgendes zu bedenken: Obwohl die Finanzierung eines Unternehmens zweifelsfrei für die Fortführung des Unternehmens bedeutsam sein kann, so besteht aber ein deutlicher Unterschied zu bspw. Raummiet-, Softwarelizenz- oder Energielieferverträgen – der Wegfall der Räumlichkeiten oder Produktionsstätte eines Unternehmens, seiner IT-Ausstattung oder der Energieversorgung sind sowohl zeitkritischer als auch direkter mit der operativen Tätigkeit des Unternehmens verbunden und zudem meist schwerer zu ersetzen als die bzw. Teile der Unternehmensfinanzierung.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir somit dafür, im Umsetzungsgesetz klarzustellen, dass Verträge über Finanzdienstleistungen wie dem Factoring entsprechend der Definition in Art. 2 Abs. 1 lit. g dem Kreis der in Art. 30 Abs. 1 der EU-Richtlinie genannten Verträge, „die für die Weiterführung dieses Unternehmens erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte“ nicht unterfallen bzw. von diesem Vertragskreis ausgenommen sind. Dies würde die begrüßenswerte Folge haben, dass kein automatischer Übergang dieser Finanzkontrakte/Verträge im Prepack-Verfahren erfolgen würde, so dass dementsprechend auch die Folgeproblematik der Zustimmung und der Vertragsbeendigung (s.u.) für Factoringverträge nicht zum Tragen käme.

2. Zustimmungs- und/oder Kündigungsmöglichkeit nach Art. 30 Abs. 2 und 3

Für den Fall, dass unser v.g. Petition nicht befolgt wird, möchten wir ergänzend auf die Umsetzung der in Art. 30 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Zustimmungs- und/oder Kündigungsmöglichkeit eingehen:

Wir hatten bereits per Stellungnahme vom 28.02.2023 angemerkt, dass eine „solche Übertragung von Verträgen bzw. Austausch des Vertragspartners ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner ... einen gesetzlichen Schuldneraustausch bzw. Novation und damit einen zu weitgehenden Eingriff in die zivilrechtliche Vertragsfreiheit“ darstellt, der nochmal schwerer wiegt, wenn keine angemessenen Maßnahmen zum Interessenausgleich vorgesehen sind. Ebenso hatten wir damals schon angemerkt, dass „gerade bei der Fortführung von Verträgen mit Vertragspartnern, die sich in einer Unternehmenskrise befinden, ein besonderes Augenmerk auf der Analyse und Handhabung hiermit verknüpfter Risiken liegt“, weswegen „es Vertragspartnern unbenommen bleiben [sollte], sich von solchen Verträgen lösen zu können“.

Im Hinblick auf die Finanzdienstleistung Factoring und auch andere Verträge mit Instituten aus dem Finanzbereich hatten wir zudem zu bedenken gegeben, „dass diese Institute aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihr Risikomanagement gerade auch im Hinblick auf Ausfallrisiken unterliegen“, genauso wie natürlich auch verpflichtende kundenbezogene Compliance-Anforderungen z.B. im Bereich der Geldwäscheprävention oder der Sanktionsvorschriften bestehen. Diese Ge-

sichtspunkte und Argumente bestehen unverändert fort, weswegen wir (sofern keine Klarstellung zum Anwendungsbereich/Ausnahmen erfolgt, s.o.) **dringlich anregen, im Wege der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht vorzusehen, dass für einen wirksamen Vertragsübergang die Zustimmung von Factoringinstituten als Gegenparteien erforderlich sind und dass diesen Factoringinstituten zudem das Recht auf Vertragsbeendigung/Kündigung mit der in Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Mindestfrist von drei Monaten nach dem Vertragsübergang** zugestanden wird, um so eine Einhaltung der compliance- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Wir schlagen daher folgende allgemeinere Formulierung zur Zustimmung und Beendigungsbechtigung des finanzierenden Instituts für das Umsetzungsgesetz vor, die nicht nur die Finanzdienstleistung Factoring im Sinne des KWG erfasst, sondern auch andere Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte:

„Für die wirksame Übertragung von Verträgen über aufsichts- und erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Instituts erforderlich. Sofern diese Zustimmung erteilt worden und der Vertragsübergang somit erfolgt ist, steht dem Institut das Recht zu, den übergegangenen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten nach dem Übergang zu beenden.“

Alternativ könnte auch eine **factoringspezifische Formulierung** gewählt werden:

„Für die wirksame Übertragung von Verträgen über aufsichts- und erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 des Kreditwesengesetzes ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Instituts erforderlich. Sofern diese Zustimmung erteilt worden und der Vertragsübergang somit erfolgt ist, steht dem Institut das Recht zu, den übergegangenen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten nach dem Übergang zu beenden.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Factoring-Verband e.V.